

Satzung der „Bürgerstiftung Oberkochen“

Präambel

Die "Bürgerstiftung Oberkochen" ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung des lokalen Gemeinwesens, vorrangig kultureller Aktivitäten und Aufgaben. Sie will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Stadt Oberkochen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Die Bürgerstiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den staatlichen oder kommunalen Pflichtaufgaben gehören. In diesem Sinne realisiert sie vorrangig eigene Projekte, kann aber auch Vereine oder gemeinnützige und mildtätige Institutionen bzw. Vorhaben Dritter in Oberkochen fördern.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) *Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Oberkochen“.*
- (2) *Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Oberkochen.*

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) *Die Stiftung fördert oder initiiert Projekte, Aufgaben oder Vorhaben auf den Gebieten der:*
 - *Kunst und Kultur;*
 - *Heimatkunde und -pflege;*
 - *Denkmalpflege und des Denkmalschutzes;*
 - *Bildung und des Sports;*
 - *Kinder- und Jugendarbeit bzw. -hilfe;*
 - *Völkerverständigung.*
- (2) *Sie realisiert vorrangig eigene Projekte, Aufgaben und Vorhaben. Die Stiftung kann ihren Zweck aber auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.*
- (3) *Zweck der Stiftung kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sein.*
- (4) *Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 1, 2 und 3 vereinbar sind, die Treuhänderschaft für unselbstständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) *Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- (2) *Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.*

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) *Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Betrag von 5.054.000,00 € (in Worten: fünf Millionen und vierundfünfzigtausend Euro).*
- (2) *Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.*
- (3) *Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens soll ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen (§ 58 Nrn. 7 bis 12 AO). Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) zu bilden, wenn es erforderlich ist. Derartige Rücklagen können wieder aufgelöst werden, sofern dies steuerunschädlich ist und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht beeinträchtigt wird.*
- (4) *Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen vergrößert werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen können auch aus Vermögensgegenständen bestehen.*
- (5) *Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.*
- (6) *Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden, die als solche bestimmt werden, sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen der in § 58 Nr. 11 AO genannten Art können dem Stiftungskapital durch Beschluss des Stiftungsvorstands zugeführt werden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit nicht eine andere Zweckbestimmung vorliegt.*
- (7) *Zustiftungen können vom Zustifter einem bestimmten Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 10.000 € ferner mit dem Namen des Zustifters verbunden werden, sofern dieser das wünscht (Namensfonds).*
- (8) *Bei Zustiftungen von 25.000 € und mehr kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das zu benennende Projekt muss den Satzungszwecken gemäß § 2 entsprechen.*
- (9) *In den Fällen der Absätze (7) und (8) richtet die Stiftung projektbezogene Stiftungsfonds im Sinne des § 2 ein, aus deren Erträgen dauerhaft bestimmte Förderprojekte und Fördermaßnahmen der Stiftung finanziert werden.*

- (10) Zweckgebundene Zustiftungen bzw. Stiftungsfonds nach Absatz 9 müssen getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden. Der Stiftungsvorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen des Zustifters.
- (11) Zweckbindungen von Fonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich sind, kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums aufheben und die Mittel für einen anderen, möglichst nahe liegenden Zweck verwenden.
- (12) Die Stiftung ist gehalten, für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Entgelte in angemessener Höhe zu verlangen.
- (13) Empfänger von Stiftungsmitteln müssen dem Vorstand einen Verwendungsnachweis vorlegen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Bürgerstiftung sind
 - (a) der Stiftungsvorstand
 - (b) das Kuratorium
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Kuratorium ist nicht zulässig. Ebenso können aktive Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Oberkochen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
- (3) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt sind:
 - (a) Einberufung von Sitzungen;
 - (b) Ladungsfristen und -formen;
 - (c) Abstimmungsmodalitäten;
 - (d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen;

soweit die Satzung keine Regelungen hierzu enthält.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) *Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.*
- (2) *Dem Stiftungsvorstand gehören kraft Amtes der Bürgermeister, der Kulturreferent sowie der Stadtkämmerer der Stadt Oberkochen an. Sie erhalten einen ständigen Sitz. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt.*
- (3) *Weitere Mitglieder des Stiftungsvorstands werden ggf. vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl durch das Kuratorium ist möglich. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands in jedem Fall.*
- (4) *Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist der Bürgermeister. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (5) *Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt, wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dies gilt nicht für die Personen nach Abs. 2.*
- (6) *Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet durch:*
 - (a) *Ablauf der Amtszeit;*
 - (b) *Abberufung durch das Kuratorium gemäß Absatz 8;*
 - (c) *Abberufung durch die Stiftungsbehörde;*
 - (d) *Tod des Mitglieds;*
 - (e) *Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;*
 - (f) *Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (in den Fällen der Personen nach Abs. 2).*
- (7) *Mitglieder des Stiftungsvorstands, mit Ausnahme der Personen nach Abs. 2, können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.*
- (8) *Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten weder eine Vergütung noch Auslagenersatz.*
- (9) *Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.*

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) *Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.*
- (2) *Der Stiftungsvorstand führt die Stiftung in eigener Verantwortung und hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - (a) *Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich etwaiger Vermögensumschichtungen;*
 - (b) *Entscheidung bzw. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel, d.h. der Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden), der Stiftungserträge sowie der sonstigen Einnahmen;*
 - (c) *Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;*
 - (d) *Erstellung des Wirtschaftsplans;*
 - (e) *Erstellung einer Jahresrechnung;*
 - (f) *Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden;*
 - (g) *Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht gem. § 31 Abs. 1 S. 1 StiftG i.V.m. § 114 GemO sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;*
 - (h) *Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde;*
 - (i) *ggf. Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung.*
- (3) *Der Stiftungsvorstand ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Im Übrigen entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Stiftungsmittel. Den durch die Stiftung Begünstigten (Destinatären) steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.*
- (4) *Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*
- (5) *Soweit der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt hat, erlässt er bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für den bzw. die Geschäftsführer.*
- (6) *Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der nach § 3 Abs. 6 eingerichteten Fonds bzw. Sonderprojekte betrauen. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäftsordnung des Vorstands. Im Rahmen dieser Aufgabe kann er zu seiner Entlastung sachkundige Kuratoriumsmitglieder hinzuziehen.*
- (7) *Der Vorstand tritt, sooft erforderlich, zusammen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies 1 Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.*

- (8) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.*
- (9) *Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Wege der telefonischen oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Hierbei kann der Vorsitzende eine Frist zur Abgabe der Stimme festlegen (Ausschlussfrist). Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.*
- (10) *Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*
- (11) *Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.*

§ 8 Kuratorium

- (1) *Das Kuratorium besteht aus mindestens vier, maximal acht Personen. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.*
- (2) *Der Gemeinderat der Stadt Oberkochen hat das Recht, vier Gemeinderäte für das Kuratorium zu benennen, die einen ständigen Sitz haben. Ihre Benennung und Amtszeit richtet sich nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung.*
- (3) *Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre.*
- (4) *Die erste Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Stifter, also den Gemeinderat der Stadt Oberkochen. Alle weiteren, mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 2, durch Kooptation durch das Kuratorium. Wiederbestellung ist zulässig.*
- (5) *Wählbar sind insbesondere solche Personen, die auf Grund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.*
- (6) *Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.*
- (7) *Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus seinem Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt das Gremium auf Vorschlag der übrigen Mitglieder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Im Falle des Abs. 2 benennt der Gemeinderat der Stadt Oberkochen einen Nachfolger für die restliche Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderats.*
- (8) *Der Vorsitzende des Kuratoriums, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Sitzung des Kuratoriums ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und unter Ankündigung der Tagesordnung.*
- (9) *Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn nicht im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Kuratoriums zu laden. Er hat Rede- und Antragsrecht.*

- (10) *Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.*
- (11) *Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit des Kuratoriums erforderlich. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der Abstimmung über die Abberufung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.*
- (12) *Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung notwendiger Auslagen gegen Nachweis ist möglich. Der Auslagenersatz kann auch pauschaliert werden.*

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) *Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal pro Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Das Kuratorium berät zudem den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Schwerpunkten für die Arbeit der Stiftung. Den Empfehlungen des Kuratoriums ist hohes Gewicht beizumessen.*
- (2) *Das Kuratorium hat darüber hinaus folgende Aufgaben:*
- (a) *Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes;*
 - (b) *Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;*
 - (c) *Feststellung der Jahresrechnung;*
 - (d) *Entlastung des Vorstandes;*
 - (e) *Bestellung von Abschlussprüfern, soweit notwendig.*
- (3) *Der Vorsitzende lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich oder auf andere geeignete Weise mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.*
- (4) *Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.*
- (5) *Ist ein Mitglied des Kuratoriums, ausgenommen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, verhindert, kann es sich von einer anderen Person, die unbeschränkt geschäftsfähig sein muss, vertreten lassen. Die Legitimation des Vertreters erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines Ausweispapiers.*
- (6) *Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Fälle nach § 8 Abs. 11, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums.*
- (7) *Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.*

- (8) *Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, nicht jedoch telefonisch oder per E-Mail, gefasst werden. Hierbei kann der Vorsitzende eine Frist zur Abgabe der Stimme festlegen (Ausschlussfrist). Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Kuratoriumsmitgliedern sowie dem Stiftungsvorstand mitzuteilen.*

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) *Änderungen der Satzung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.*
- (2) *Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks (§ 2) sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.*
- (3) *Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.*
- (4) *Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Werden mit einer Satzungsänderung der Stiftungszweck, der Fortbestand oder Grundzüge der Organisation der Stiftung berührt, bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten von Vorstand und Kuratorium. Eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.*
- (5) *Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.*

§ 11 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) *Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.*
- (2) *Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oberkochen oder an die Gebietskörperschaft, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*
- (3) *Maßnahmen nach § 12 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde (§ 14 StiftG).*

§ 12

Stiftungsaufsicht, Stiftungsbehörde, In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.*
- (2) Stiftungsbehörde ist gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg das Landratsamt Ostalbkreis.*
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.*

Oberkochen, 14. September 2011